

Ausschussvorlage WVA 20/32 – Teil 1 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharings
– Drucks. [20/3899](#) –

und zu

Gesetzentwurf
Landesregierung
Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften
– Drucks. [20/5472](#) –

1.	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	S. 1
2.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.	S. 2
3.	Hessischer Landkreistag	S. 4
4.	Bundesverband Carsharing	S. 5
5.	Deutsche Bahn Connect GmbH	S. 9
6.	ADFC Hessen e. V.	S. 12
7.	Hessischer Städtetag	S. 14
8.	BUND – Landesverband Hessen e. V.	S. 16

Eisert, Martina (HLT)

Betreff: WG: Einladung zur mündlichen Anhörung zum Thema Carsharing

Von: Jäger, Jörg (MW) <joerg.jaeger@mw.niedersachsen.de>

Gesendet: Dienstag, 18. Mai 2021 12:09

An: Schnier, Heike (HLT) <H.Schnier@ltg.hessen.de>; Eisert, Martina (HLT) <M.Eisert@ltg.hessen.de>

Cc: Weiß, Michael (MW) <michael.weiss@mw.niedersachsen.de>; Fehrens, Claudia (MW)

<Claudia.Fehrens@mw.niedersachsen.de>

Betreff: AW: Einladung zur mündlichen Anhörung zum Thema Carsharing

Sehr geehrte Frau Schnier, sehr geehrte Frau Eisert,

vielen Dank für Ihre Einladung zur Anhörung des Hessischen Landtages zu den Gesetzesentwürfen zum Straßenrecht am 23. Juni 2021 und für das Interesse an der Expertise in der niedersächsischen Landesverwaltung zum bezeichneten Thema.

Aus Respekt vor Ihren eigenen gesetzgeberischen Kompetenzen im Bundesland Hessen möchten wir jedoch von einer hiesigen Teilnahme an der Anhörung bzw. einer schriftlichen Stellungnahme absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Jäger

Jörg Jäger

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Leitung Referat P 2 | Kabinett, Landtag, Bundesrat, Ministerkonferenzen

Friedrichswall 1 | 30159 Hannover | Raum A-103

Tel.: 0511 120 5479

joerg.jaeger@mw.niedersachsen.de

www.mw.niedersachsen.de

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie unter www.mw.niedersachsen.de/startseite/service/information_zur_datenverarbeitung



Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Str. 8 | 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Frau Heike Schnier
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften
(Drucks. 20/5472)**

und

**Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharings
(Drucks. 20/3899)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften. Hierzu äußern wir uns wie folgt:

I. Entwurf der Landesregierung

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird eine lang ersehnte Regelung geschaffen, die die Rahmenbedingungen für Carsharing grundsätzlich verbessert. Carsharing kann zu einer Verringerung des ruhenden und fließenden Verkehrs führen und damit den Verkehrsfluss insgesamt verbessern.

Stationsbasiertes Carsharing ist bisher jedoch in verdichteten Räumen mit hohem Parkdruck und in Gebieten mit bewirtschaftetem öffentlichem Parkraum nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Die im Gesetzentwurf präzierte Möglichkeit der Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen durch die Kommunen begrüßen wir deshalb ausdrücklich. Auch die zeitliche Befristung der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis auf maximal 8 Jahre trifft auf unsere Zustimmung. Dies ermöglicht den Kommunen, den Nutzen der

9. Juni 2021

Unser Zeichen:
IHK Ffm/SP/AT/Be/21-431

Ihr Zeichen: I 2.4

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Alexander Theiss
Tel. 069 2197-1332
a.theiss@frankfurt-main.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsident:
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167



Maßnahme automatisch spätestens nach diesem Zeitraum zu evaluieren und über eine erneute Erteilung nachzudenken.

Wir regen an, neben öffentlichen Carsharing-Anbietern auch die Sondernutzung für Exklusiv-Anbieter zu ermöglichen, die einen geschlossenen Nutzerkreis wie z. B. ein Wohngebiet oder ein Unternehmen bedienen. Für diese Nutzung wird derzeit ein erhöhtes Interesse beobachtet.

Um die Neuregelung leichter anwendbar zu machen, regen wir an, den Kommunen eine textlich aufbereitete und strukturierte Umsetzungshilfe an die Hand zu geben.

II. Entwurf der FDP-Fraktion

Aufgrund des gleichzeitig in Anhörung befindlichen und inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften verweisen wir auf unsere Äußerungen zum letztgenannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lippmann
Geschäftsführer

Dr. Alexander Theiss
Federführer Verkehr



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
z. Hd. Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 17

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: hissnauer@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 08.06.2021

Az. : Hiss/L021.1; 650.08,
797.30

Schriftliche und mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Förderung des stationsbasierten Carsharings und zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum zweiten Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften.

Ihre E-Mail vom 12. Mai 2021
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o.g. Gesetzentwürfen gegeben haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen die Gesetzentwürfe bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Hißnauer
Referentin



bcs • Schönhauser Allee 141 B • 10437 Berlin

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Es schreibt Ihnen:

Gunnar Nehrke
Geschäftsführer bcs
Schönhauser Allee 141 B
10437 Berlin
Tel.: 030 – 30 36 48 71
mobil 0176 – 567 22 44 2
gunnar.nehrke@carsharing.de

Per E-Mail übermittelt an:

m.eisert@ltg.hessen.de, h.schnier@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf der Landesregierung,

Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, Drucks. 20/5472

und

Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten,

Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharings, Drucks. 20/3899

Stellungnahme des Bundesverband CarSharing e.V. (bcs)

Berlin, 11. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Wissler, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der o.g. Gesetzentwürfe und für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu dürfen. Als Verband, der die Interessen der deutschen CarSharing-Anbieter vertritt, beschränken wir uns nachfolgend auf eine schriftliche Stellungnahme zu § 16a HStrG über die Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing in den beiden uns vorgelegten Gesetzentwürfen.

Bundesverband CarSharing e.V. (bcs)
Schönhauser Allee 141 B
10437 Berlin

Vereinsregisternummer VR 31024 B
beim Amtsgericht Charlottenburg

www.carsharing.de
info@carsharing.de
Tel. 030-92 12 33 53
Fax 030-22 32 07 04

USt-ID DE197701058

Vorstand
Bettina Dannheim
Bernd Kremer
Peter Meiler
Niklas Wachholtz
Jürgen Witte

Geschäftsführer
Gunnar Nehrke

Sparda-Bank Hannover eG
Kontonummer 925063
BLZ 25090500
IBAN: DE78 2509 0500 0000 9250 63
BIC: GENODEF1S09

1. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, Drucks. 20/5472

Es freut uns, dass die Landesregierung Hessen mit dem geplanten § 16a eine rechtssichere Grundlage für die Einrichtung von zugeordneten Stellplätzen für stationsbasiertes CarSharing im Hessischen Straßengesetz schaffen will. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist dazu geeignet, die Förderung des CarSharing in Hessen und den Ausbau des CarSharing-Angebotes in Hessen voranzubringen.

Derzeit gibt es in Hessen 22 CarSharing-Anbieter, die CarSharing-Fahrzeuge in 76 Gemeinden bereitstellen. Mit dieser CarSharing-Versorgung liegt das Land Hessen im Vergleich der Flächenländer im oberen Mittelfeld. Der Bundesverband CarSharing e.V. geht davon aus, dass das CarSharing-Angebot in ganz Deutschland in den nächsten Jahren deutlich ausgebaut werden muss. Denn: Um spätestens in 2050 Nullemissionen im Verkehr zu erreichen, müssen möglichst viele Wege, die heute mit dem Pkw zurückgelegt werden, zukünftig auf Verkehrsmittel des Umweltverbunds verlagert werden. Möglichst viele private Haushalte müssen daher multimodaler werden. Zu einer solchen multimodalen Verkehrsmittelnutzung passt das Konzept des CarSharing besser als das des privaten Pkw-Besitzes. CarSharing ist die Art der Pkw-Mobilität, die sich als „Auto-Baustein“ in den Umweltverbund einfügt. Verschiedene Studien zeigen: CarSharing-Nutzer*innen legen ihre Wege schon heute deutlich öfter als Autobesitzer*innen mit Verkehrsmitteln des Umweltverbunds zurück, obwohl sie Zugang zu einem (CarSharing-)Auto haben.¹

Da außerhalb der Zentren von Großstädten über 500.000 Einwohnern nur stationsbasiertes CarSharing und kombinierte stationsbasiert/free-floating Systeme wirtschaftlich tragfähig eingesetzt werden kann, ist die Förderung der stationsbasierten CarSharing-Variante für eine möglichst flächendeckende CarSharing-Versorgung in Hessen besonders wichtig. Dafür bietet der nun vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung eine hervorragende rechtliche Grundlage.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Landesregierung einen verbindlichen Rahmen für die Zuteilung von CarSharing-Stellplätzen für stationsbasiertes CarSharing setzt, es in diesem Rahmen aber den einzelnen Gemeinden überlassen will, ob und in welchem Umfang sie bestimmte Anforderungen an das Carsharingangebot stellen.

¹ Studien zum Beispiel:

- WiMobil: BMW AG, DB Rent GmbH, DLR (Hrsg.): Wirkung von E-Car Sharing Systemen auf Mobilität und Umwelt in urbanen Räumen (WiMobil). Gemeinsamer Abschlussbericht. April 2016
- STARS: STARS Deliverable 4.1 – The influence of socioeconomic factors in the diffusion of car sharing. Deutsche Fallstudie: Bundesverband CarSharing e.V. (Hrsg.): Nutzer und Mobilitätsverhalten in verschiedenen CarSharing-Varianten. Projektbericht. Berlin 2018

Dies halten wir für sehr wichtig, weil in Flächenländern wie Hessen die CarSharing-Angebote und die Rahmenbedingungen für die CarSharing-Förderung von Kommune zu Kommune stark variieren. In vielen größeren Kommunen gibt es bereits mehrere CarSharing-Anbieter, Stellplätze im öffentlichen Raum sind bei diesen Anbietern begehrt und die Anbieter sind in der Regel wirtschaftlich dazu in der Lage, besondere Anforderungen zu erfüllen. Für die Kommunen ist so oftmals eine Grundlage gegeben, CarSharing-Anbieter anhand von Eignungskriterien auszuwählen. Ganz anders in kleinen Gemeinden und im ländlichen Raum: Hier existiert oft nur ein CarSharing-Angebot oder es soll erst ein solches etabliert werden. Konkurrenzsituationen sind selten und oft ist die Nachfrage der Kund*innen noch so begrenzt, dass zusätzliche Auflagen zur Gestaltung und zum Betrieb des Angebots von den Anbietern kaum erfüllt werden können. Zudem haben kleinere Verwaltungen oft nicht die nötige Kapazität, um komplexe kriterienbasierte Auswahlverfahren durchzuführen. Aufgrund dieser heterogenen Situation ist es richtig, dass jede Gemeinde in dem vom Landesgesetz vorgegebenen Rahmen möglichst eigenständig entscheiden kann, ob sie Anforderungen mit der Zuteilung verbinden möchte. Im von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf ist dies sachgerecht und rechtssicher gelöst.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass die Landesregierung die Grundzüge des gewünschten Auswahlverfahrens für CarSharing-Anbieter in der nötigen Genauigkeit beschreibt. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung in § 16a Absatz 4 genannten Anforderungen schaffen die nötige Einheitlichkeit des kommunalen Zuteilungsverfahrens und geben den CarSharing-Anbietern die nötige Rechtssicherheit. Angesichts der Tatsache, dass für viele kommunale Verwaltungen die Umsetzung von Stellplätzen im öffentlichen Raum für stationsbasiertes CarSharing Neuland ist, begrüßen wir dies.

Die von der Landesregierung getroffenen Regelungen werden nach unserer Einschätzung die Umsetzung von CarSharing-Stellplätzen für stationsbasiertes CarSharing beschleunigen, denn bestimmte grundsätzliche Verfahrensfragen müssen dadurch nicht von den Kommunen eigenständig geklärt werden. Aus unserer Sicht findet der Gesetzentwurf die richtige Balance zwischen der Aufgabe, die Grundanforderungen an das Auswahlverfahren klar zu beschreiben und der Aufgabe, die Kommunen nicht unnötig einzuschränken.

2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharings, Drucks. 20/3899

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Landesregierung greift der von der Fraktion der Freien Demokraten vorgelegte Gesetzentwurf an wesentlichen Stellen zu kurz und lässt Regelungen weg, die wir für eine praktische Umsetzung für notwendig halten.

Das betrifft insbesondere die Möglichkeit, CarSharing-Anbieter, die um CarSharing-Stellplätze im öffentlichen Raum konkurrieren, sachgerecht auszuwählen. Die juristischen Kommentatoren gehen allgemein davon aus, dass die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis grundsätzlich nur aus straßenbezogenen Gründen erfolgen kann, sofern ein Bundesland nicht in Bezug auf bestimmte Sondernutzungen etwas anderes regelt. Für die Auswahl von CarSharing-Anbietern, die um bestimmte Flächen konkurrieren, wäre überhaupt nicht klar, wie eine Anbieter-Auswahl sachgerecht erfolgen soll, wenn nur straßenbezogene Kriterien dabei verwendet werden können. Alle bisherigen Landesgesetzgeber haben daher für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, weitere Auswahlkriterien für CarSharing-Angebote einzuführen. Der Gesetzentwurf der Freien Demokraten sieht diese Möglichkeit hingegen nicht vor.

In der Praxis würde es den Kommunen beispielsweise verwehrt werden, Kriterien des Blauen Engel für CarSharing zur Grundlage einer Anbieterauswahl zu machen, sofern eine solche notwendig wird. Das sehen wir als ein erhebliches Defizit an.

Zudem enthält der Gesetzentwurf der Freien Demokraten nur die allernötigsten Vorschriften zum Auswahlverfahren, das die Kommunen für die Zuteilung von zugeordneten CarSharing-Stellplätzen anwenden sollen. Wir halten es aber für hilfreich und richtig, auf Landesebene die Leitplanken für eine in Hessen möglichst einheitliche und rechtssichere Verfahrensweisen zu setzen. Der Gesetzentwurf der Freien Demokraten erfüllt diese Anforderung nach unserer Meinung nicht genügend.

Mit freundlichen Grüßen



Gunnar Nehrke

Geschäftsführer bcs

Von: [Jürgen Witte](#)
An: [Eisert, Martina \(HLT\)](#); [Schnier, Heike \(HLT\)](#)
Betreff: Gesetzentwurf der Landesregierung und Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharings - Stellungnahme der Deutsche Bahn Connect GmbH
Datum: Freitag, 11. Juni 2021 13:14:21
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Betreff: Gesetzentwurf der Landesregierung und Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharings - Stellungnahme der Deutsche Bahn Connect GmbH

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Landesregierung,
Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, Drucks. 20/5472**
und

**Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten,
Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharings, Drucks. 20/3899**

Stellungnahme der Deutsche Bahn Connect GmbH

Per E-Mail übermittelt an:

X@ltg.hessen.de, X@ltg.hessen.de

m.eisert@ltg.hessen.de; h.schnier@ltg.hessen.de

Sehr geehrte Frau Wissler, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der o.g. Gesetzentwürfe und für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Im Namen der Geschäftsführung der Deutsche Bahn Connect GmbH – Frau Eva Mägerlein und Herrn Jürgen Gudd – senden wir Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme.

1. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, Drucks. 20/5472

Als Deutsche Bahn Connect GmbH schließen wir uns der Stellungnahme des Bundesverbands Carsharing (bcs) vom 11.06.21 an. Wir unterstützen die Vorgehensweise, dass die Landesregierung Hessen mit dem geplanten § 16a eine rechtssichere Grundlage für die Einrichtung von zugeordneten Stellplätzen für stationsbasiertes Carsharing im Hessischen

Straßengesetz schaffen will. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht dazu geeignet, die Förderung des Carsharing in Hessen und den Ausbau des Carsharing-Angebotes in Hessen voranzubringen.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Landesregierung einen verbindlichen Rahmen für die Zuteilung von Carsharing-Stellplätzen für stationsbasiertes Carsharing setzt, es in diesem Rahmen aber den einzelnen Gemeinden überlassen will, ob und in welchem Umfang sie bestimmte Anforderungen an das Carsharing-Angebot stellen.

2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharings, Drucks. 20/3899

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Landesregierung greift der von der Fraktion der Freien Demokraten vorgelegte Gesetzentwurf an wesentlichen Stellen zu kurz und lässt Regelungen weg, die wir für eine praktische Umsetzung für notwendig halten.

Das betrifft insbesondere die Möglichkeit, Carsharing-Anbieter, die um Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum konkurrieren, sachgerecht auszuwählen.

Zudem enthält der Gesetzentwurf der Freien Demokraten nur die allernötigsten Vorschriften zum Auswahlverfahren, das die Kommunen für die Zuteilung von zugeordneten Carsharing-Stellplätzen anwenden sollen. Wir halten es aber für hilfreich und richtig, auf Landesebene die Leitplanken für eine in Hessen möglichst einheitliche und rechtssichere Verfahrensweisen zu setzen. Der Gesetzentwurf der Freien Demokraten erfüllt diese Anforderung nach unserer Meinung nicht genügend.

Am Termin **23.06.21 um 14:00 Uhr** wird Herr Jürgen Witte im Auftrag der Geschäftsführung der Deutsche Bahn Connect GmbH teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Witte

Leiter Carsharing

Shared Mobility, P.N-PVS 1

Deutsche Bahn Connect GmbH
Mainzer Landstr. 169, 60327 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 265 28 468, intern 95528468
Mobil: +49 152 375 30930

MS Teams: [Chat](#) / [Call](#)

Cleverer Mobilitätslösungen von DB Connect >> <http://www.deutschebahnconnect.com>



[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>



Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club Hessen e.V.

Geschäftsführer

Löwengasse 27 A
60385 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 956 - 3460 - 40
Fax: 069 - 956 - 3460 - 43
norbert.sanden@adfc-hessen.de
www.adfc-hessen.de

Bankverbindung

GLS Bank
IBAN DE50430609676029898800
BIC GENODEM1GLS
Steuer-Nr. 452 500 59 22
VRNr. WI 2401

ADFC Hessen e.V., Löwengasse 27 A, 60385 Frankfurt am Main

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

- per Mail -

11.06.21

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen,
23.06.21**

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, Gesetz zur Förderung des
stationsbasierten Carsharings
Gesetzentwurf Landesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher
Vorschriften

Stellungnahme des ADFC Hessen

1. Der ADFC Hessen betrachtet ein attraktives Carsharing-Angebot als Beitrag zur
Stärkung des Umweltverbundes.
2. Wir freuen uns darüber, dass zur Förderung des Carsharings zwei unterstützenswerte
Gesetzentwürfe vorliegen und hoffen auf ein über Parteigrenzen hinausgehendes
Einvernehmen.
3. Der ADFC Hessen begrüßt die Initiative der Fraktion der Freien Demokraten vom
Oktober 2020 zur Ausweitung der Sondernutzungserlaubnis nach Landesrecht für ein
stationsbasiertes Carsharing auf Flächen der öffentlichen Straßen.
4. Dies gilt in gleicher Weise für die Ausführungen zum Carsharing im Gesetzentwurf der
Landesregierung vom April 2021.

5. Der ADFC Hessen erwartet, dass die Kommunen die Vergabe von Flächen an Anbieter und die Gestaltung dieser Flächen schnell in ihren Satzungen regeln und dabei Fahrradabstellanlagen (siehe: HMWEVW, AGNH, Leitfaden Fahrradabstellanlagen) berücksichtigen sowie auch Standorte Nahe von Bahnhöfen ermöglichen, um damit die Attraktivität des Carsharings weiter zu erhöhen (Intermodalität).

6. Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Carsharing sollten besonders förderfähig sein.



Norbert Sanden

Geschäftsführer

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen hier: Gesetz zur Förderung
des stationsbasierten Carsharings – Drucks. 20/3899
und
Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher
Vorschriften – Drucks. 20/5472**

Ihre Nachricht vom:
12.05.2021

Ihr Zeichen:
I 2.4

Unser Zeichen:
TA 797.0 Sw/In

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
14.06.2021

Stellungnahme-Nr.:
051-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Aus unserer Sicht ist es richtig und wichtig, eine Regelung zum stationsbasierten Carsharing in das Hessische Straßengesetz aufzunehmen. Über stationsbasiertes Carsharing lässt sich auf öffentlichen Verkehrsflächen ein Beitrag zur Entlastung der Straßen und Wege von ruhendem Verkehr leisten.

Seitens unserer Mitglieder wurden keine Änderungswünsche in Bezug auf die Gesetzentwürfe vorgebracht.

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Eine unserer Mitgliedstädte gibt allerdings zu bedenken, dass es bis zur erneuten Einführung des neuen Bußgeldkataloges keine rechtliche Grundlage zum Verwarnen oder Abschleppen von Kraftfahrzeugen auf ausgewiesenen Carsharing-Parkplätzen gibt.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Schweitzer
Referatsleiterin



BUND Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Krummbogen 2, 35039 Marburg

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im
Hessischen Landtag
-Frau Heike Schnier-
-per mail-

Bund für Umwelt
Und Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Hessen e.V.

Absender dieses
Schreibens ist:
BUND Kreisverband Marburg-Biedenkopf
Krummbogen 2
35039 Marburg
Tel. 06421-67363; Fax 683740
info@bund-marburg.de
Für Rückfragen wenden Sie sich an

15. 06. 2021

**Betreff: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung für das Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharings - Drucks. 20/3899 - und das Zweite Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/5472 – in Hessen
Ihr Schreiben vom 12. 05. 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Dank an die Vorsitzende des o.g. Ausschusses sowie den Ressortminister für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu beiden genannten Gesetzentwürfen gebe ich hiermit für den Bund für Umwelt und Naturschutz e.V., Landesverband Hessen, und als Sprecher des Landesarbeitskreises Verkehr in Hessen folgende Stellungnahme ab:

Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Klimaschutzgesetz der Bundesregierung aus dem Jahre 2019 sieht die Reduzierung der Treibhausgase (THG) um 42 % bis zum Jahre 2030 vor. In einer kürzlich getroffenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gab das Gericht der Bundesrepublik Deutschland mehrere Nachbesserungen auf, was durchaus auf einen unzureichenden Umfang der im Gesetz festgelegten Maßnahmen hindeutet. Auch uns erscheinen mehrere Zielsetzungen des Gesetzes als nicht oder wenig ambitioniert und daher verbesserungsbedürftig.

Klima und Verkehr

Nicht erst seit 2019 bestehen Klimaschutzbestimmungen in entsprechenden Plänen auf Bundes-, Landes- und Regionalebene. In nahezu keinem gesellschaftlichen Bereich (etwa Industrie, Handel, Energie oder Landwirtschaft) fanden seit 1990 derart geringe wie überhaupt keine Anstrengungen zur Reduzierung von THG oder anderen Emissionen statt wie im Verkehrsbereich. Diversen Studien zufolge entfallen auf das Segment Verkehr etwa 20 % bis 30 % dieser gesamten das Klima schädigenden Schadstoffe. Alle in den Klimaschutzplänen – auch von uns als positiv zu bewertenden – notierten Zielsetzungen unterlaufen Politik, Verwaltung, Auto- und Straßenlobby systematisch.

Eine wirklich erfolgreiche Energie- und Verkehrswende wird bei einem „weiter so“ nicht realisierbar sein. Alle ambitionierten Zielsetzungen bleiben Makulatur.

Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung

Maßgeblich für die Entstehung dieser klimaschädlichen Emissionen bleibt der motorisierte Individualverkehr, dessen Anteile am gesamten Verkehrsgeschehen daher drastisch zu reduzieren sind. Seit Jahrzehnten fordert der BUND aus Gründen der Suffizienz die Vermeidung und Reduzierung solcher Verkehre oder zumindest die Verlagerung zugunsten der Verkehrsträger des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, ÖPNV und Schiene). Im Übergang von einer auto- zu einer nutzerorientierten Mobilität benötigen wir den Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor in den Städten deutlich vor 2030. Eine deutliche Reduzierung des MIV und die Einstellung seiner gigantischen Subventionierung mitsamt den Parkflächen sind unbestrittene Voraussetzung für die Schaffung attraktiver, der Umgebung angenehmer und die Aufenthaltsqualität optimierender Flächen insbesondere in urbanen Räumen.

Multimodalität und Carsharing

Im Rahmen von derzeit wohl realpolitisch noch am ehesten zu realisierenden Maßnahmen bleibt daher die Verlagerung auf emissionsarme oder emissionsneutrale Verkehrsträger ganz oben auf der Agenda. Hier übernehmen bereits heute neben dem Radverkehr der ÖPNV und die Schiene eine wichtige den Verkehr entlastende und die Emissionen reduzierende Funktion. Auch jetzt unterstützen bereits zusätzliche Angebote wie Bürgerbusse, Anrufsammeltaxis oder ähnliche Verkehrsmittel dieses Segment.

Besonders der urbane Raum sammelt seit Jahren gute Erfahrungen im Bereich von Carsharing. Diese Nutzungsform im Rahmen von Mobilität bewährt sich besonders als Ergänzung des Umweltverbunds und versteht sich auch so. Die Mobilitätsform Carsharing fördert die Nutzung von Rad, Bus und Bahn, entlastet die Stadtquartiere und reduziert den fließenden wie ruhenden Autoverkehr.

Das stationsbasierte Carsharing weist ein wachsendes Potential an Nutzern und Nutzerinnen aus. Gleiches gilt für die Kombination aus stationsbasiertem Carsharing und Free-floating-Carsharing. Studien belegen eine tendenzielle Reduzierung der Nutzung von privaten PKW. Durch einen Nutzer von Carsharing entfallen drei Parkplätze, deren Flächen nachhaltiger Nutzung zu Gute kommen. Aber auch und gerade im Hinblick auf die multimodale Nutzung verschiedener Verkehrsträger nutzt die mobile Gesellschaft inzwischen für ihre Wege diverse Verkehrsmittel, die sich für die zurück zu legende Strecke optimal anbieten.

Dies spielt vorrangig und zunehmend eine Rolle im Bereich der Digitalisierung. Kommunen unterstützen im Rahmen ihres Mobilitätsmanagements bereits integrative und lückenlose Mobilitätsketten. Dies ersetzt (nicht nur) den Dienstwagen und erhöht die Akzeptanz zur Nutzung des Umweltverbunds. Und private Nutzer*innen organisieren via App spontan entsprechend ihrer Fahrtzwecke die zurück zu legenden Wege.

Freilich spielt hier die Elektromobilität eine entscheidende Rolle. Im Rahmen von Dekarbonisierung und Klimaneutralität bleibt die Nutzung regenerativer Energieträger die Herausforderung für künftige Mobilität. Carsharing-Flotten sollen also ganz vorrangig in Form der Elektromobilität betrieben werden.

Zustimmung zur Verabschiedung der Gesetze

Aus den hier vorgetragenen Gründen unterstützt der BUND Landesverband Hessen die geplante Verabschiedung der beiden oben genannten Gesetzesvorhaben,

mit freundlichem Gruß
Bund für Umwelt und Naturschutz e. V.
Arbeitskreis Verkehr im BUND Hessen
I.V.

Wolfgang Schuchart, M.A.